



EHB

EIDGENÖSSISCHES
HOCHSCHULINSTITUT FÜR
BERUFSBILDUNG

Schweizer Exzellenz in Berufsbildung

Studienplan

Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung

Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat CAS

vom 17. Juni 2020

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),
gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der EHB-Studienverordnung vom 22. Juni 2010,
erlässt folgenden Studienplan:*

17. Juni 2020
Der EHB-Rat

Adrian Wüthrich
Präsident

Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB
Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen
+41 58 458 27 00, info@ehb.swiss, www.ehb.swiss



STUDIENPLAN	1
BILINGUALER UNTERRICHT IN DER BERUFSBILDUNG	1
1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2 STUDIENZIELE	3
3 ZULASSUNG	3
3.1 Zulassungsbedingungen	3
3.2 Zulassungsverfahren	3
4 DAUER UND STRUKTUR	4
4.1 Studienprogramm	4
4.2 Akademisches Jahr	4
4.3 Lernstunden	4
4.4 Unterrichts- und Prüfungssprache	4
4.5 Beratung	4
5 ZUGEHÖRIGE MODULE	4
6 QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN	5
6.1 Evaluationsverfahren	5
6.2 Interne Evaluation	5
6.3 Externe Evaluation	5
6.4 Evaluationsergebnisse	5
7 QUALIFIKATIONSVERFAHREN	5
7.1 Examinatorinnen und Examinatoren	5
7.2 Modulprüfungen	5
7.3 Bewertung	5
7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg	6
7.5 Anrechnung früherer Weiterbildungen	6
8 AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS	6
8.1 Ausbildungsnachweise	6
8.2 Abschluss	6
8.3 Beilage zum Abschluss	6
9 INKRAFTTRETEN	7



1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Studienplan für den Weiterbildungslehrgang Certificate of Advanced Studies (CAS) *Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung* stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Art. 8 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung; SR. 412.106.1);
- Art. 2 Bst. a und Art. 12 der Verordnung des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienverordnung; SR. 412.106.12).

2 STUDIENZIELE

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- kennen die Anforderungen der Zweisprachigkeitsdidaktik in der schweizerischen Berufsbildung;
- können sprachliche und fachbezogene Unterrichtsziele formulieren;
- können Methoden und Didaktik aus dem Fremdsprachenunterricht anwenden;
- können Lernarrangements gestalten, die die unterschiedlichen sprachlichen Voraussetzungen der Lernenden berücksichtigen;
- können die fachliche Entwicklung der Lernenden durch gezielte Spracharbeit unterstützen;
- können Lehrmaterial auswählen, konzipieren und bestehendes Lehrmaterial anpassen;
- können sprachliche und fachliche übergeordnete Lernziele formulieren und Curricula entwickeln;
- kennen wissenschaftliche Hintergründe und können diese für ihr Fach benutzen;
- können Lernleistungen im bilingualen Fach sowohl summativ als auch formativ beurteilen und bewerten;
- kennen mehrsprachige Schulprojekte aus der schweizerischen Berufsbildung und in der EU;
- kennen das Sprachprofil abgehender Sek 1 Lernender;
- kennen wichtige Bili-Akteurinnen und Akteure in der Schweiz;
- bauen die eigene Fachsprache für ihr Fach auf.

3 ZULASSUNG

3.1 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang CAS *Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung* setzt kumulativ voraus:

- Nachweis einer pädagogischen Aus- oder Weiterbildung oder die geplante Absicht, eine solche zu absolvieren;
- thematischen Bezug zur Berufsbildung;
- Fremdsprachenkenntnisse Französisch und Englisch auf Niveau B1;

oder

Zulassung sur dossier.

3.2 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Weiterbildungslehrgang CAS *Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung* werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
 - Einreichen der Anmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen;
 - Prüfung der Anmeldung durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter;



- schriftliche Mitteilung des Zulassungsentscheids durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer;
- Abschluss des Studienprogramms.

4 DAUER UND STRUKTUR

4.1 Studienprogramm

1. Der Weiterbildungslehrgang *CAS Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung* ist modular aufgebaut und umfasst 10 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS.
2. Ein Modul entspricht 5 ECTS-Kreditpunkten, d.h. 150 Lernstunden.
3. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer.

4.2 Akademisches Jahr

1. Das akademische Jahr umfasst zwei Semester. Die Direktorin oder der Direktor des EHB legt die Semesterdaten des EHB jährlich in Abstimmung mit den schweizerischen Hochschulen fest.
2. Der Ausbildungsbeginn richtet sich nach der Ausschreibung; er kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester erfolgen.

4.3 Lernstunden

1. Die Lernstunden umfassen Kursstunden (Präsenz- und/oder Online-Unterricht), Selbststudium und Qualifikationsverfahren.
2. Die Anteile von Kursstunden und Selbststudium können bei den einzelnen Modulen unterschiedlich sein. Sie sind für jedes Modul festgelegt.

4.4 Unterrichts- und Prüfungssprache

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren und die schriftlichen Arbeiten werden zweisprachig durchgeführt. Die Details sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

4.5 Beratung

Fragen zur Administration oder Planung der Weiterbildung beantworten die Lehrgangsführerin, der Lehrgangsführer oder Dozierende.

5 ZUGEHÖRIGE MODULE

Die zum Weiterbildungslehrgang *CAS Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung* zugehörigen Module sind:

BILI-1	<i>Bilinguale Unterrichtsgestaltung</i>	5 ECTS-Kreditpunkte
BILI-2	<i>Bilinguale Unterrichtsprojekte und Unterrichtsevaluation</i>	5 ECTS-Kreditpunkte



6 QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN

6.1 Evaluationsverfahren

Der Weiterbildungslehrgang wird regelmässig einer Evaluation unterzogen.

6.2 Interne Evaluation

Die interne Evaluation richtet sich nach dem im Evaluationskonzept der Sparte Weiterbildung festgelegten Verfahren.

6.3 Externe Evaluation

Externe Evaluationen sind möglich. Sie werden vom EHB-Rat oder einer externen Organisation bestimmt und müssen den gängigen wissenschaftlichen Kriterien und Standards entsprechen.

6.4 Evaluationsergebnisse

1. Die Evaluationsergebnisse werden zuerst von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer bewertet, mit der regionalen oder nationalen Spartenleiterin/dem regionalen oder nationalen Spartenleiter Weiterbildung analysiert und der Direktorin oder dem Direktor des EHB unterbreitet.
2. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung des Weiterbildungslehrgangs.

7 QUALIFIKATIONSVERFAHREN

7.1 Examinatorinnen und Examinatoren

Für die Prüfung und Beurteilung der Leistungen sind die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer und eine hierfür mandatierte Dozentin oder ein hierfür mandatierter Dozent berechtigt und zuständig.

7.2 Modulprüfungen

1. Die Modulprüfungen umfassen folgende Formen: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (z.B. Wissenstest, E-Assessment) oder eine schriftliche Arbeit (z.B. Modularbeit, Diplomarbeit, Portfolio, Präsentation, Bericht).
2. Die Art der Prüfung wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
3. Die Leistungsbewertung richtet sich nach Kriterien und Indikatoren, welche den Teilnehmenden vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

7.3 Bewertung

1. Jede Modulprüfung wird mit einer Note nach folgender Skala bewertet:
 - A = hervorragend
 - B = sehr gut
 - C = gut
 - D = befriedigend
 - E = ausreichend



- FX = nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
- F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich
- 2. Ein Modul ist bestanden, wenn es mindestens mit der Note E bewertet ist.
- 3. Die Resultate werden den Teilnehmenden spätestens einen Monat nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg

- 1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann diese zweimal wiederholt werden.
- 2. Gegen eine Bewertung mit der Note FX oder F kann bei der Direktorin oder dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Bewertung schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

7.5 Anrechnung früherer Weiterbildungen

- 1. Frühere, am EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule oder an einer vergleichbaren Institution absolvierte Weiterbildungen können auf Antrag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers durch einen Entscheid der nationalen Spartenführerin oder des nationalen Spartenführers Weiterbildung angerechnet werden.
- 2. Der Entscheid erfolgt nach Abschluss eines Verfahrens, das der Überprüfung dient, ob die Anzahl der Lernstunden und die Anforderungen äquivalent und die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt sind.

8 AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS

8.1 Ausbildungsnachweise

Für jedes bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Modulbescheinigung ausgestellt.

8.2 Abschluss

Für das Zertifikat sind die Module BILI-1 und BILI-2 erfolgreich abzuschliessen. Die Module sind bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit der Note E bewertet sind. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein Zertifikat mit dem Titel

Certificate of Advanced Studies EHB
Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung

8.3 Beilage zum Abschluss

Das Certificate Supplement gibt Auskunft über:

- 1. die abgeschlossenen Module und ihre Bewertung;
- 2. die angerechneten Module.



9 INKRAFTTRETEN

Dieser Studienplan tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.